

- 1243 -

S a t z u n g
der Stadt Drensteinfurt
über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11
"Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I"
vom 18.9.1980

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18. Sept. 1980 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), des § 103 der Bauordnung NW vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122), und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), folgende 1. (vereinfachte) Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I" als Satzung beschlossen:

1. Die für die Flurstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Fl. 1, Nr. 484, 485, 445 und 447 festgesetzte nördliche Baugrenze wird aufgehoben und wie in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan gekennzeichnet, festgesetzt.
2. Die für das Flurstück Nr. 481 festgesetzte südöstliche Baugrenze wird aufgehoben und wie in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan gekennzeichnet, festgesetzt.
3. Die für die Flurstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Fl. 1, Nr. 484, 485, 445, 447, 481, 475, 477 und 466 festgesetzte gestalterische Festsetzung bezüglich der Dachaufbauten wird aufgehoben. Die Erstellung von Dachaufbauten (Gauben) wird für diesen angesprochenen Bereich festgesetzt.
4. Baurechtliche Bestimmungen werden durch diese Änderung nicht berührt.
5. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Kurze Straße 1, Zimmer 2, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. (vereinf.) Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom

06.07.1979 (BGBI. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.12.1979 (GV NW S. 594), hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- und sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

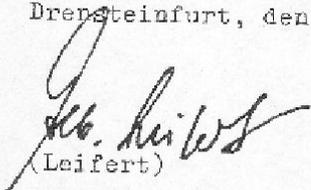
Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

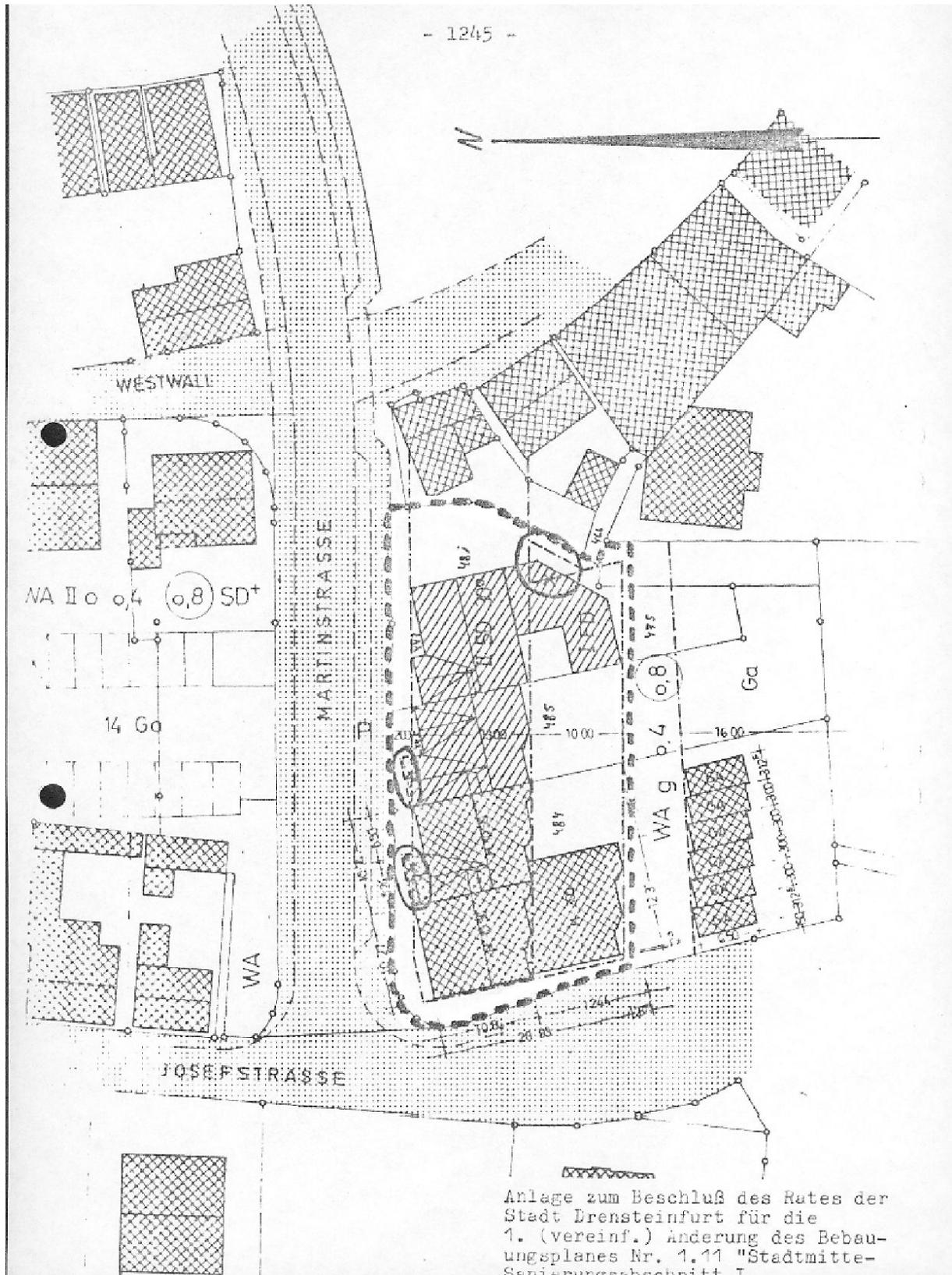
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes, Ort, Zeit und Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmittelpunkt - Sanierungsabschnitt I" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a, Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 18. September 1980


(Leifert)

Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rates der Stadt Drensteinfurt für die 1. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmittelsanierungsabschnitt I"